

Verkündet
am 5. Februar 1964
Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Sigmund L [REDACTED], R [REDACTED] G., [REDACTED], Gr [REDACTED] St., I [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in Mainz, Alicoplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 29. Januar 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Aschor und der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Neustadt/Weinstraße vom 7. Dezember 1962 wird
zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt
der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED]. [REDACTED] 1889 in C [REDACTED] (B [REDACTED]) geborene Kläger ist Jude. Er hat u. a. Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen beantragt und dazu vorgetragen: In C [REDACTED] habe er deutsche Schulen besucht. Später habe er dort eine Seifenfabrik betrieben, die ihm 1941 aus rassistischen Gründen enteignet worden sei. In den Jahren 1942 und 1943 habe er in dieser Fabrik Zwangsarbeit leisten müssen. Am 24. März 1944 - unmittelbar vor dem Einmarsch der Russen - habe er C [REDACTED] mit dem letzten Flüchtlingszug verlassen, weil er stets gegen das kommunistische Regime eingestellt gewesen sei und als Industrieller eine Deportierung habe befürchten müssen. Er habe dann in Bukarest gelebt, von wo aus er im Oktober 1951 nach Israel ausgewandert sei.

Bei den Entschädigungsorganen hat der Kläger keinen Erfolg gehabt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt er seinen Entschädigungsanspruch weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I.

Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, da der Kläger die Wohnsitzvoraussetzungen des § 4 BEG nicht erfülle und nach den §§ 160 ff BEG eine Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen nicht geleistet werde, kämen nur die §§ 150, 154 BEG in Betracht. Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, nur diejenigen Verfolgten hätten einen Anspruch nach diesen Vorschriften, die aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG aus Gebieten mit einer Kollektivvertreibung der Deutschen vor der allgemeinen

- 3 -

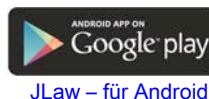
Vertreibung in das Ausland ausgewandert seien. Diese Voraussetzungen träfen nur bei Verfolgten zu, die zu den Vertriebenen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG gehörten. Dieser Vertriebenenengruppe könne der Kläger jedoch nicht zugerechnet werden. Denn er habe seinen Wohnsitz C [REDACTED] nicht wegen ihm drohender oder gegen ihn verübter nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen, sondern aus Furcht vor dem unmittelbar bevorstehenden Einmarsch der Russen verlassen. Außerdem habe in der Nordbukowina, der Heimat des Klägers, eine Kollektivvertreibung der Deutschen nicht stattgefunden. Das Berufungsgericht hat es daher dahinstehen lassen, ob in der Flucht des Klägers von C [REDACTED] nach Bukarest eine "Auswanderung in das Ausland" im Sinne des § 154 Abs. 1 Satz 2 BEG liege, ob also C [REDACTED] im März 1944 zum russischen Staatsgebiet gehört habe und ob der Kläger damals russischer oder rumänischer Staatsangehöriger gewesen sei. Ebensowenig gebe die Auswanderung von Rumänien nach Israel im Jahre 1951 dem Kläger eine Anspruchsberechtigung, weil die Vertriebeneneneigenschaft des Klägers nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG aus denselben Gründen, wie bei der Flucht nach Bukarest im Jahre 1944, fehle.

II.

1. Dem Berufungsgericht ist insoweit zu folgen, als es angenommen hat, § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG beziehe sich nicht auf solche Gebiete, aus denen eine allgemeine Vertreibung der Deutschen wegen ihres Deutschtums nicht stattgefunden habe. Wie bereits in den Urteilen des erkennenden Senats vom 24. November 1961 - IV ZR 135/61 - (LM Nr. 4 zu § 154 BEG 1956 = RzW 1962, 224 Nr. 23) und vom 23. November 1962 - IV ZR 170/62 - (RzW 1963, 182 Nr. 26) ausgesprochen und in den Urteilen vom 29. Mai 1963 - IV ZR 270/62 - (RzW 1963, 418 Nr. 29) und vom 23. Oktober 1963 - IV ZR 52/63 - (nicht veröffentlicht) bestätigt worden ist, haben nur die Verfolgten einen Anspruch wegen (der Entrichtung von Sonderabgaben und) Schadens im be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

ruflischen Fortkommen nach den §§ 150, 154 BEG, die aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG aus Gebieten mit einer Kollektivvertreibung der Deutschen vor der allgemeinen Vertreibung in das Ausland ausgewandert sind.

2. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts geht das Bundesvertriebenengesetz davon aus, daß auch aus Rumänien und aus der Sowjetunion eine allgemeine Vertreibung der Deutschen wegen ihres Deutschtums stattgefunden hat (Urteile des erkennenden Senats vom 6. März 1963 - IV ZR 280/62-, RzW 1963, 376 Nr. 25, vom 3. Juli 1963 - IV ZR 35/63 - RzW 1963, 557 Nr. 28, und vom 23. Oktober 1963 - IV ZR 52/63 - (nicht veröffentlicht)).

3. Als Motiv der Auswanderung verlangt § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG, daß der Kläger ausgewandert ist, weil aus Gründen der Rasse nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gegen ihn verübt waren oder ihm drohten. Es genügt also nicht, wie die Revision meint, die bloße Tatsache, daß gegen den Kläger überhaupt nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verübt worden waren, sondern es ist erforderlich, daß diese Maßnahmen der Grund für den Weggang des Klägers waren. Die Revision übersieht, daß das Berufungsgericht ein solches Motiv beim Kläger gerade nicht festgestellt, sondern ausdrücklich vernetzt hat. Denn es sagt, der Kläger habe seinen Wohnsitz C (und später Bukarest) nach seinem eigenen, in der Berufungsbegründung wiederholten Vorbringen nicht "wegen ihm drohender oder gegen ihn verübter nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen" verlassen.

Dem Berufungsgericht ist auch zuzustimmen, wenn es die Furcht des Klägers vor dem unmittelbar bevorstehenden Einmarsch der Russen als Motiv im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG nicht genügen läßt (vgl. Beschluß des erkennenden Senats vom 29. Oktober 1963 - IV ZR 359/63 -, nicht veröffentlicht). Das Berufungsgericht hat rechtsirrtumsfrei und von der Revision

unangefochten ausgeführt, das erforderliche Motiv könne nicht daraus hergeleitet werden, daß die Furcht vor Maßnahmen der Russen auf den erlebten Verfolgungen durch das autoritäre nationalsozialistische Regime beruht habe. Denn es habe sich um innerlich nicht vergleichbare Verfolgungsmaßnahmen gehandelt, die weder objektiv noch subjektiv in ursächlichen Zusammenhang gebracht werden könnten. Während der Kläger in den Jahren 1941 bis 1943 nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen wegen seiner Rasse erlitten habe, habe er im März 1944 russische Maßnahmen wegen seines deutschen Volkstums oder wegen seiner sozialen Stellung befürchtet. Diese Befürchtungen hätte der Kläger ebenso haben müssen, wenn er nicht Jude gewesen und daher keiner nationalsozialistischen Verfolgung ausgesetzt gewesen wäre.

III.

Aus diesen Gründen ist die Revision des Klägers mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Raske

Johannson

Maaß

Dr. Loewenheim